**Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben**

**„Hochwasserschutz Wittenberge,**

**Umgestaltung Elbstraße (Deich-km 16,87 - 17,38)“**

**vom 1. Juli 2019**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt

Vom 16. Juli 2019

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Umwelt vom 1. Juli 2019 (Reg.-Nr.: OWB/042/16/PF) ist der Plan für das Vorhaben „Hochwasserschutz Wittenberge, Umgestaltung Elbstraße (Deich-km 16,87 - 17,38)“ einschließlich der Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft festgestellt und die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet worden.

**Auszug aus dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses:**

Der Plan für das Vorhaben „Hochwasserschutz Wittenberge, Umgestaltung Elbstraße (Deich-km 16,87 - 17,38)“

|  |  |
| --- | --- |
| wird auf Antrag des | Landesamtes für Umwelt,  Referat W21 (Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau)  Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam  - im Folgenden Vorhabenträger (VT) genannt - |
| vom | 6. Juli 2018, vervollständigt am 19. September 2018 |

mit den sich aus den Regelungen dieses Beschlusses, den Deck- und Ergänzungsblättern sowie den Grüneintragungen der Planfeststellungsbehörde ergebenen Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

**Hinweise:**

1. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

2. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über die rechtzeitig erhobene Einwendung und die rechtzeitig abgegebene Stellungnahme von Vereinigungen gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie Forderungen und Anregungen entschieden worden.

3. Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses angeordnet worden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Hinweis bezüglich der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO hat eine gegenüber diesem Planfeststellungsbeschluss erhobene Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam beantragt werden (vgl. § 80 Absatz 5 Satz 1 Alternative 2 VwGO).

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist gemäß § 80 Absatz 5 Satz 2 VwGO bereits vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

**Hinweise zur Auslegung:**

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit **vom 19. Juli 2019 bis 1. August 2019** bei der Stadtverwaltung Wittenberge im Bürgerbüro (Rathaus), Zimmernummer 1, August-Bebel-Straße 10 in 19322 Wittenberge zur Einsicht aus. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag 9 - 12 Uhr, 13 - 16 Uhr

Dienstag 9 - 12 Uhr, 13 - 18 Uhr

Donnerstag 9 - 12 Uhr, 13 - 18 Uhr

Freitag 9 - 12 Uhr

**Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger, demjenigen, über dessen Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt.**

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).**

**Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Referat W 11, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam schriftlich oder elektronisch angefordert werden.**

Im Internet sind diese Bekanntmachung und die dazugehörenden Planunterlagen auf folgenden Seiten abrufbar:

- [www.lfu.brandenburg.de/info/owb](http://www.lfu.brandenburg.de/info/owb)

- [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de).

Maßgeblich sind jedoch die ausgelegten Unterlagen (§ 27a Absatz 1 Satz 4 VwVfG, § 20 Absatz 2 Satz 2UVPG).

Landesamt für Umwelt

Abteilung W 1 (Wasserwirtschaft 1)

Referat W 11 (Obere Wasserbehörde)